

Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 18



INHALTSVERZEICHNIS

1. Kurzarbeit. Voraussichtliche Verlängerung der Corona-bedingten Erleichterungen im Rahmen der Kurzarbeit
 2. Aufenthaltsrechtliche Fragen
 3. Corona Landesverordnung
 4. Erstattung von Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 5. Umgang mit Reiserückkehrern aus Corona-Risikogebieten
 6. Der Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule und deren arbeitsrechtliche Folgen
-

1. Kurzarbeit. Voraussichtliche Verlängerung der Corona-bedingten Erleichterungen im Rahmen der Kurzarbeit

Der Koalitionsbeschluss vom 25. August 2020 bringt voraussichtliche Verlängerung der im Rahmen der Covid-19-Pandemie eingeführten Erleichterung.

Am 25. August 2020 hat die Koalition u. a. eine Verlängerung von Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Rahmen des Kurzarbeitergeldes beschlossen.

Das Kurzarbeitergeld wird durch den Koalitionsausschuss mit folgenden Maßgaben verlängert:

- Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert. Derzeit sieht die Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vor, dass sich für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, die Bezugsdauer auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.
- Die aktuell geltenden Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10% der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31. Dezember 2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Bislang sah die Kurzarbeitergeldverordnung einen Geltungsbereich der Erleichterung bis zum 31. Dezember 2020 vor.

- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis längstens zum 31. Dezember 2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Diese hälftige Erstattung kann auf 100 % erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme einen Umfang von mehr als 120 Stunden hat und sowohl der Träger als auch die Maßnahme zugelassen sind. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge war bislang ebenfalls durch die Kurzarbeitergeldverordnung auf den 31. Dezember begrenzt gewesen.

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, verlängert. Das Sozialschutz-Paket II befristete die Erhöhung im Ursprung auf den 31. Dezember 2020.

- Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten wird die Regelung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) generell anrechnungsfrei sind, bis 31. Dezember 2021 verlängert. Auch hier sah das Sozialschutz-Paket II eine ursprüngliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 2020 vor. Nicht verlängert wurde hingegen die Regelung, dass Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung anrechnungsfrei bleiben, soweit das Entgelt aus der Nebentätigkeit zusammen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.

- Für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind, wird die Möglichkeit, dass Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können, bis 31. Dezember 2021 verlängert. Diese Verlängerung ist aufgrund des grundsätzlichen, bestehenden Verleihverbots für Baubetriebe jedoch nicht relevant.

- Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31. Dezember 2021 gewährt.

Um die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit auch in Zukunft zu erhalten, verzichtet der Bund auf mögliche Rückforderungen der von der Bundesagentur für Arbeit gewährten Bundeshilfen in der Höhe der durch das so verlängerte Kurzarbeitergeld zusätzlich entstehenden Kosten. Im Lichte der weiteren Entwicklung der SARS-Cov2-Pandemie wird die Koalition über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe des Kurzarbeitergeldes bei Bedarf beraten.

Der Koalitionsbeschluss muss noch in einer entsprechenden Verordnung bzw. in einem Gesetz umgesetzt werden. Ob es hierbei noch zu Änderungen kommt, bleibt abzuwarten. Wir werden hierüber informieren.

2. Aufenthaltsrechtlichen Fragen

Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie

Nach Einstufung des Ausbruchs des Coronavirus als Pandemie am 11. März 2020 durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen und deutsche Reisende aus besonders betroffenen Gebieten zurückgeholt. Mittlerweile wurde die Reisewarnung für die meisten Länder der EU, Schengen-assoziierte Staaten (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) und Großbritannien aufgehoben sowie die Grenzkontrollen eingestellt. Für Länder außerhalb Europas besteht die Reisewarnung vorerst bis zum 31. August 2020 fort.

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten aus dem Ausland stellen sich in diesem Zusammenhang viele aufenthaltsrechtliche Fragen, die durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) in beigefügtem Papier (Anlage) zusammengefasst wurden. Da sich die Regelungen zur Einreise dynamisch verändern, werden in dem Papier die jeweils entsprechenden Seiten der Bundesministerien und der Bundespolizei verlinkt.

3. Corona Landesverordnung

www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200824_SM_CoronaVO_EQT.pdf

Hier die wichtigsten Änderungen:

- Einführung von Begriffsbestimmungen Risikogebiet und ärztliches Zeugnis in Anlehnung an die Bundes-Testpflicht-Verordnung des Bundes (§ 1, Absatz 1 und 2)
- Begründung der Vorlagepflicht des ärztlichen Zeugnisses für Einreisende aus Risikogebieten. Dadurch wird die Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten verbindlich festgeschrieben (§ 2).
- Gleiche Ausnahmen von der Testpflicht und der Pflicht zur Quarantäne.
- Streichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 2, Ausnahmeregelungen der Quarantänepflicht für systemrelevante Berufe.
- Streichung von § 2 Absatz 1 Ziffer 4, der Ausnahmeregelung der Quarantänepflicht für Schülerinnen und Schüler.
- Anpassung der entsprechenden Ordnungswidrigkeitenregelungen (§ 6).
- Die Verordnung tritt jetzt gemeinsam mit der Corona-Verordnung des Landes außer Kraft (§ 7).

4. Erstattung von Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hat der Arbeitgeber eine Entschädigung im Rahmen des § 56 IfSG gezahlt, sind neben dem Netto-Arbeitsentgelt auch die Sozialversicherungsbeiträge durch die zuständige Behörde zu erstatten.

Unterliegt ein Arbeitnehmer aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nach dem IfSG und erleidet dadurch einen Verdienstausschlag, hat er gemäß § 56 Abs. 1 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung. Ebenso erhält eine Entschädigung, wer als erwerbstätige Person einen Verdienstausschlag erleidet, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder Menschen mit Behinderungen oder Schulen vorübergehend geschlossen wurden und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden konnte (§ 1a IfSG).

Entschädigung nach dem IfSG

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Als Verdienstausschlag gilt das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht (Netto-Arbeitsentgelt).

Eine Auszahlung des Arbeitsentgelts erfolgt also abzüglich der Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung bzw. entsprechenden angemessenen Aufwendungen zur sozialen Sicherung. Insoweit besagt § 57 Abs. 1 IfSG, dass für Personen, denen eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 zu gewähren ist, eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht und das entschädigungspflichtige Land die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung allein trägt. Nach § 57 Abs. 2 IfSG besteht auch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem SGB III für diejenigen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gesetzt werden, fort. Die Entschädigung ist also „faktisch bereits versteuert“.

Zahlt der Arbeitgeber für die zuständige Behörde die Entschädigung aus und hat die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, hat ihm die zuständige Behörde auf Antrag neben dem Nettoentgelt auch die entrichteten Beiträge zu erstatten.

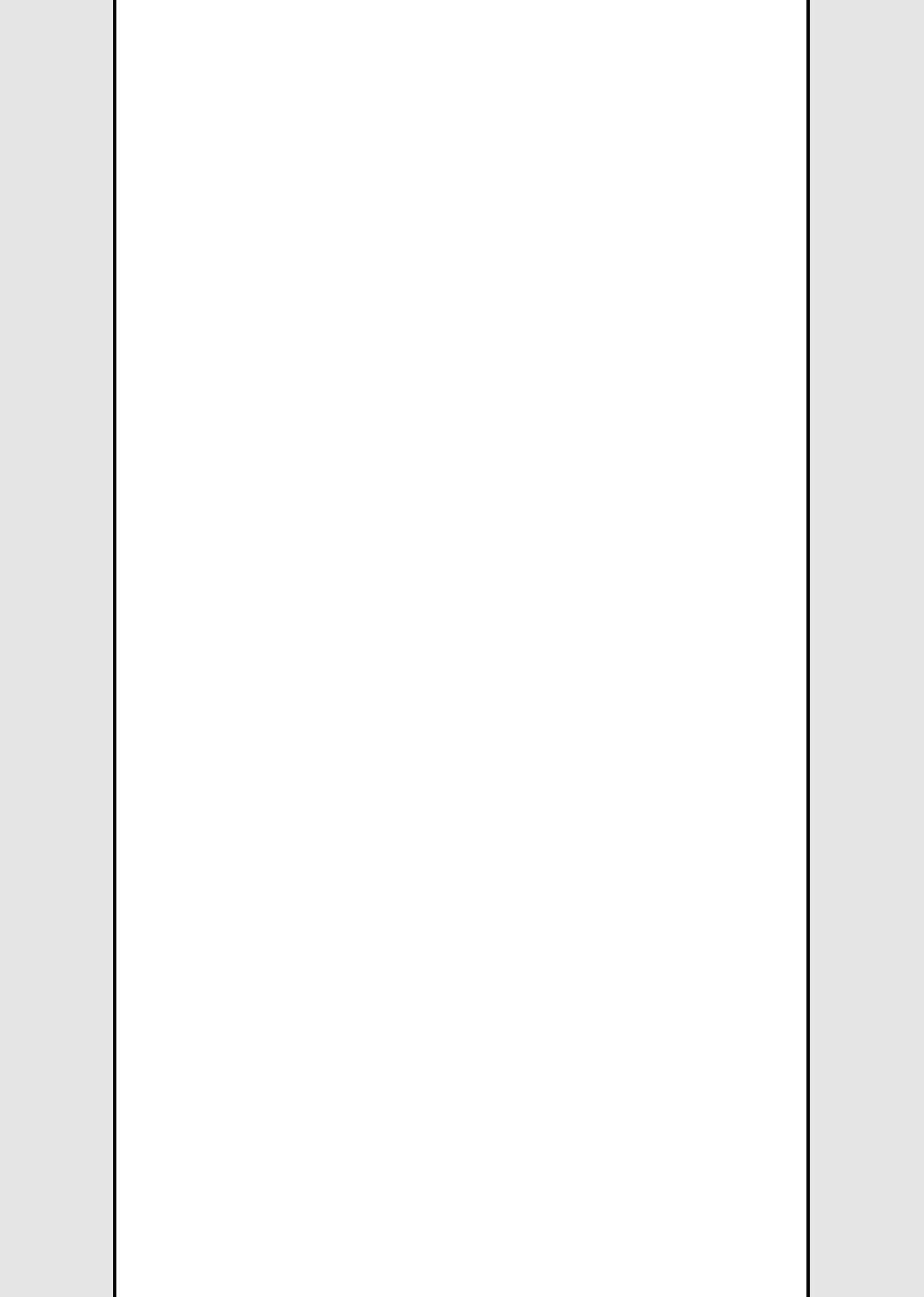
Darüber hinaus handelt es sich bei der Entschädigung nach § 56 IfSG um eine steuerfreie Entgeltersatzleistung nach § 3 Nr. 25 Einkommenssteuergesetz (EStG). Lohnsteuer ist demnach nicht zu entrichten. Dies ist entsprechend bei der Lohnsteuermeldung zu berücksichtigen.

Hinweis

Stellt der Arbeitgeber einen Antrag auf Erstattung bei der zuständigen Behörde, der neben dem Nettoentgelt auch die Sozialversicherungsbeiträge umfasst, empfiehlt sich diese Zahlung besonders kenntlich zu machen. Die hier bekannten Antragsformulare sind insoweit nicht eindeutig. Wurde nur das Netto-Entgelt erstattet, sollte ggf. ein weiterer Antrag auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gestellt werden.

Wurde durch den Arbeitgeber auch Lohnsteuer abgeführt, kann der Arbeitnehmer diese im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Überzahlungen des Arbeitgebers wären also ggf. durch den Arbeitnehmer zu erstatten.

Es muss auch beachtet werden, dass die Erstattung des Verdienstausschlages durch die zuständige Behörde nur in den o. g. Fällen einer behördlichen Quarantäne-Anordnung erfolgt. Eine Erstattung erfolgt in der Regel nicht, wenn sich Rückkehrer aus einem Corona-Risikogebiet aufgrund einer Verordnung umgehend in häusliche Quarantäne begeben müssen.



5. Umgang mit Reiserückkehrern aus Corona-Risikogebieten

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 27. August 2020 einen Beschluss zum Umgang mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten gefasst.

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Länder haben am 27. August 2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz den anliegenden Beschluss unter anderem zu Fragen des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten gefasst.

Zunächst wurde übereinstimmend festgestellt, dass aufgrund erhöhter und steigender Infektionszahlen vorerst keine weitere Öffnung der Corona-bedingten Einschränkungen gerechtfertigt ist. Regionale Anpassungen bleiben aber weiter möglich. Darüber hinaus wurde beschlossen:

Testungen bei Reiserückkehr

Aufgrund der geringen Zahl der festgestellten Infektionen bei den freiwilligen Testungen von Rückkehrern aus Nicht-Risikogebieten endet die Möglichkeit zur kostenlosen Testung für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten mit dem Ende der Sommerferien aller Bundesländer am 15. September 2020.

Die Regelungen zur Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten bleiben aufrechterhalten, bis eine effektive Umsetzung der neuen Quarantänepflicht sichergestellt ist. Personen, die in die Bundesrepublik einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein ärztliches Zeugnis über eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Corona-Infektion vorlegen. Die Anforderung kann bis zu 14 Tage nach Einreise erfolgen. Es kann auch das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung vorgelegt werden, die im Ausland bis 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen wurde. Einreisende, die kein ärztliches Zeugnis vorlegen können, haben eine Testung zu dulden.

Quarantäne nach Reiserückkehr

Nach dem Beschluss sind Reiserückkehrer verpflichtet, sich unverzüglich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise auf direktem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Die bisherige Möglichkeit in zahlreichen Bundesländern, durch einen Test kurz vor oder nach der Einreise nach Deutschland die Selbstisolation frühzeitig beenden zu können, wird es ab dem 1. Oktober 2020 nicht mehr geben. Eine vorzeitige Beendigung der Selbstisolation wird frühestens durch einen (zweiten) Test ab dem 5. Tag nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet möglich sein.

Nachverfolgung

Beförderungsunternehmen, die Reisende unmittelbar aus Risikogebieten befördern, sind verpflichtet, Angaben zu den Reisenden zu erheben und diese an die zuständigen Behörden mittels Aussteigekarten zu übermitteln. Der Beschluss sieht eine unverzügliche Übermittlung der Aussteigekarten an die zuständigen Gesundheitsämter innerhalb eines Tages zur Überwachung der Einreisequarantänepflicht vor. Hierfür wird der Bund eine "elektronische Einreiseanmeldung" erarbeiten, die den Meldeprozess bis hin zu den örtlichen Gesundheitsämtern digitalisieren wird.

Entschädigungsanspruch nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Eine Entschädigung nach dem IfSG soll dann nicht gewährt werden, wenn eine Quarantäne aufgrund einer vermeidbaren Reise in ein bei Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet erforderlich wird.

Informationen zur Einstufung von Corona-Risikogebieten veröffentlicht das Robert-Koch-Institut (RKI) unter www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

6. Der Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule und deren arbeitsrechtliche Folgen

Gerne übersenden wir Ihnen die Information der BDA zur Kenntnis. Das Dokument ist beigefügt.

**Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de**

Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.